

Datum: 04.06.2021
Zeichen: C/CP/MP/mp

Stellungnahme der Flughafen Wien AG iRd Begutachtung des Flughafenentgeltegesetzes (FEG)

Einleitende Stellungnahme

Aufgrund der aktuellen Herausforderungen wegen der COVID-19 Pandemie braucht die Luftverkehrswirtschaft mehr denn je hohe regulatorische Stabilität durch den Gesetzgeber. Das österreichische **Flughafenentgeltegesetz (FEG)** ist als ausgewogene, transparente und verlässliche Grundlage für die Festlegung von Flughafenentgelten bekannt und ermöglicht der Luftverkehrswirtschaft Stabilität und finanzielle Planbarkeit.

In den Erläuterungen der vorliegenden Gesetzesnovelle wird darauf auch explizit hingewiesen: *„Seitdem erfolgte noch keine Novellierung des FEG. Dies kann damit begründet werden, dass sich dieses Bundesgesetz in der **Praxis gut etabliert** und sich in den Jahren nach Erlassung **kein Bedarf für Neuregelungen** gezeigt hat. Im Lichte dieser Erfahrungen soll daher die **Grundstruktur des FEG beibehalten werden**, jedoch erscheinen nunmehr einige Änderungen der Regelungen zum gegenwärtigen Zeitpunkt als geboten.“*

Die ausdrückliche Benennung des Standorts als zulässiges Differenzierungskriterium in § 4 in der nunmehrigen Gesetzesnovellierung wird von der FWAG begrüßt, die Differenzierung der Entgeltordnung nach Lärmschutzgesichtspunkten wird zudem bereits aktuell am Flughafen Wien gelebt. Die Einführung einer Sonderbestimmung, welche die Entwicklung der Passagierzahlen auf Grund der COVID-19-Pandemie im Hinblick auf die Price Cap-Formel berücksichtigt, wird ebenfalls begrüßt, da dadurch für die Flugverkehrswirtschaft die nötige Stabilität und finanzielle Planbarkeit über die kommenden Jahre hinweg gewährleistet wird.

Zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Flughafenentgeltegesetz (FEG) geändert wird

Anmerkungen zu Z 8 (§ 17a) der Erläuterungen:

Hier wird ausgeführt: *„Diese Regelung endet einerseits mit dem Ablauf des 31. Dezember 2026. Das bedeutet, dass die Flughäfen im **Entgeltantrag 2026** wieder zur bestehenden Formel zurückkehren und mit 1. Jänner 2027 wieder die bestehende Formel anwenden.“* Um Missverständnissen vorzubeugen, wäre es hier wichtig vom **„Entgeltantrag im Jahr 2026 (Grundlage für die Genehmigung der Flughafenentgelte 2027)“** zu sprechen.